
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit berufsbegleitend

Fakultät Soziale Arbeit

Der Fakultätsrat der ehemaligen Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/n/Göttingen hat am 15. Juni 2022 die nachfolgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit berufsbegleitend beschlossen. Die Ordnung wurde am 30. August 2022 vom Präsidium und am 5. Oktober 2022 vom Senat der Hochschule beschlossen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat am 3. November 2022 gemäß § 18 Absätze 6 und 14 NHG i.V.m. § 51 Absatz 3 NHG die nachfolgende Ordnung genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 4. November 2022.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist.....	2
§ 4 Zulassungsverfahren.....	3
§ 5 Inkrafttreten	3

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Bachelorstudiengang Soziale Arbeit berufsbegleitend.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerber/innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 4) vergeben. Erfüllen nicht mehr Bewerber/innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang Soziale Arbeit berufsbegleitend sind die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 18 NHG.
- (2) Weitere Voraussetzung ist der Nachweis über
 - eine abgeschlossene Ausbildung zum/zur Erzieher/in einschließlich staatlicher Anerkennung oder
 - eine abgeschlossene Ausbildung zum/zur Heilerziehungspfleger/in und ein Jahr beruflicher Praxis im Umfang von mindestens 50 Prozent einer Vollzeitbeschäftigung oder
 - eine abgeschlossene Ausbildung zur/zum Pflegefachfrau/Pflegefachmann bzw. den Vorläuferausbildungen und mindestens zwei Jahre berufliche Praxis im Umfang von mindestens 50 Prozent einer Vollzeitbeschäftigung oder
 - eine abgeschlossene Ausbildung als Fachwirt/in der Verwaltung, der Sozialökonomie oder vergleichbar und mindestens zwei Jahre berufliche Praxis an einer Schnittstelle zu einem Handlungsfeld Sozialer Arbeit (bspw. Sozialverwaltung) im Umfang von mindestens 50 Prozent einer Vollzeitbeschäftigung oder
 - interaktive oder administrative hauptberufliche Tätigkeiten in Sozialer Arbeit oder einem sozialen Handlungsfeld im Umfang von mindestens 40 Prozent einer Vollzeitbeschäftigung über einen Zeitraum von mindestens vier Jahren oder
 - Ehrenamt in einem sozialen Handlungsfeld oder mit interaktiven Tätigkeiten im Sinne von Handlungsfeldern Sozialer Arbeit im Umfang von mindestens 1.150 Stunden innerhalb von fünf JahrenÜber die Erfüllung dieser weiteren Zugangsvoraussetzung entscheidet im Zweifel der/die zuständige Studiendekan/in.
- (3) Bewerber/innen, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis wird durch TestDaF Stufe 4, DSH Stufe 2, Goethe Zertifikat C2, DSD 2. Stufe oder telc Deutsch C1 Hochschule erbracht.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit berufsbegleitend in Holzminden beginnt jeweils zum Sommersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen innerhalb der gemäß Immatrikulationsordnung bzw. gemäß der jeweils aktuellen, vom Immatrikulationsamt auf der Homepage veröffentlichten Fristen (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich zu stellen. Die Fristen für Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen regelt ebenfalls die Immatrikulationsordnung. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach den Sätzen 2 und 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerber/innen von Amts wegen zu überprüfen.

- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
- a) Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 NHG,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweis gemäß § 2 Absatz 1 und 2 (digital und in Papierform),
 - d) ggf. Sprachnachweis gemäß § 2 Absatz 3.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die nach Abzug der Sonderquoten verbleibenden Studienplätze werden wie folgt vergeben:
- 1) 30 Prozent der Bewerber/innen mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung nach Durchschnittsnote gemäß § 5 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 NHZG.
 - 2) 50 Prozent der Bewerber/innen mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung durch Verbesserung der Durchschnittsnote um 0,4 Punkte anhand der Feststellung der besonderen Eignung anhand von Berufsausbildung, praktischen Tätigkeiten oder studienrelevanten außerschulischen Leistungen gemäß § 5 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 Buchst. d und § 5 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 Buchst. f NHZG.
 - 2.1) Als einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung gelten beispielsweise Erzieher/in, Heilerziehungspfleger/in, Heilpädagogin/Heilpädagoge, Krankenpfleger/in, Altenpfleger/in, Gemeindereferent/in, Logopädin/Logopäde, Ergotherapeut/in, Lehrer/in.
 - 2.2) Praktische Tätigkeiten im Umfang von mindestens einem Jahr in Vollzeit werden i.d.R. für die unter 2.1 genannten Berufsgruppen sowie erweiternd für sonstige Tätigkeiten im Gesundheitswesen, im öffentlichen Dienst des Sozialen sowie im Justizvollzugsdienst angerechnet.
 - 2.3) Als studienrelevante außerschulische Leistungen gelten Freiwilliges Soziales, Freiwilliges Kulturelles und Freiwilliges Ökologisches Jahr. Weiterhin können sonstige Tätigkeiten von mindestens einem Jahr bei öffentlichen oder freien Trägern im sozialen Bereich berücksichtigt werden.
 - 3) 20 Prozent nach Wartezeit gemäß § 5 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 i. V. m. Absatz 10 NHZG.
- (2) Der/Die Studiendekan/in trifft die Auswahlentscheidung. Das Auswahlverfahren wird nach den Regelungen dieser Ordnung vom Immatrikulationsamt durchgeführt.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.